

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (auch AB)**  
**mobil: 0173-2383623**  
**fax: 0049-(0)30-68008829**

**AG Mitte**  
**Littenstr. 12-17**  
**10179 Berlin**

**Einwurf per Bote**

Berlin, 31.12.25

**Antrag auf Prozesskostenhilfe für Klage nach LADG wegen Armut und Behinderung,  
hilfsweise Amtshaftung**

**KLAGE-ENTWURF**

Antragstellerin: Birgitta Wehner

Antragsgegner;  
Sachbearbeiterin Bräuker Sozialamt Pankow, Justitiarin Jost Sozialamt Pankow,  
Bezirksstadträtin Krössin  
Amtsadresse: Bezirksamt Pankow, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin  
Cansel Kiziltepe, Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Vielfalt und  
Antidiskriminierung  
Amtsanschrift: Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Es wird Pkh beantragt, um folgende Anträge zu stellen:

1. Die Antragsgegner als Gesamtschuldner zu verurteilen, wegen Diskriminierung eine Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld) in Höhe von 5000€ zu zahlen;
2. Prozesszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz ab dem 25.12.25 zu zahlen;
3. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Ast ist Erwerbsminderungsrentnerin und bezieht ergänzend Sozialhilfe und ist daher außerstande, die Gebühren für eine anwaltliche Vertretung und gerichtliche Verfolgung zu erbringen.

**Beweis: Prozesskostenhilfeantrag und Anlagen, K 0**

**1. Die Antragstellerin ist behindert im Sinne des § 2 SGB IX**

Die Ast ist ausweislich K 0 Erwerbsminderungsrentnerin.

Sie hat darüber hinaus die Pflegestufe 3 und den Schwerbehindertenausweis 70 GdB Merkmal G.

### **Beweis: Pflegestufe 3 und den Schwerbehindertenausweis 70 GdB Merkmal G, K 1**

Damit ist sie im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 SGB IX behindert und auch schwerbehindert:

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

### **2. Die Antragstellerin hat eine Seltene genetische Erkrankung und erhebliche Mehrbedarfe**

Sie hat eine seltene genetische Erkrankung, das Ehlers-Danlos Syndrom.

### **Beweis: Diagnose vom 27.01.20, K 2**

### **Beweis: orphanet, Seltene Erkrankungen, Internetseite der EU, K 3**

Eine seltene, genetische, schwere Erkrankung mit Multimorbidität bedeutet grundsätzlich: hohe Krankheitslast und Multimorbidität, sowie Lebensbedrohlichkeit, schlechte Versorgungslage, rare ärztliche Expertise, wirtschaftliche Vulnerabilität.

*„Due to the rarity of each individual disease and scattered populations, expertise and information is scarce. In health systems designed for common diseases patients face inequities in accessing diagnosis, care and treatments.“* (Wegen der Seltenheit der einzelnen Erkrankungen und der verstreuten Populationen sind Expertise und Information mangelhaft. In Gesundheitssystemen, die auf große Volkskrankheiten ausgerichtet sind, sind Patienten mit Ungleichheiten konfrontiert, was den Zugang zu Diagnose, Pflege und Behandlung betrifft (European Rare Disease Organization, Factsheet „Equity for people with a rare disease“ [https://download2.rarediseaseday.org/2020/Factsheet\\_Advocating%20for%20equity.pdf](https://download2.rarediseaseday.org/2020/Factsheet_Advocating%20for%20equity.pdf)).

Die Vulnerabilität, schlechte Versorgungslage und mangelhafte Kenntnis der ÄrztInnen seltene Krankheiten betreffend beschreibt auch der Deutsche Ethikrat.

*„Sie (die Betroffenen) leiden an einem Mangel an Informationen und praktischer Unterstützung im Alltag. Qualifizierte Facheinrichtungen sind oft schlecht erreichbar. Ausgrenzung, mangelndes Verständnis der Umgebung und fehlende Kontaktmöglichkeiten zwischen den oft weit voneinander entfernt lebenden Patienten stellen eine psychische Belastung dar und können zu einem Gefühl der Isolation führen. Strukturelle, medizinische und ökonomische Gründe erschweren in einem auf die großen Volkskrankheiten*

ausgerichteten Gesundheitswesen sowohl die medizinische Versorgung der Betroffenen als auch die Forschung zur Verbesserung von Diagnose und Therapie. Der Diagnose geht häufig eine jahrelange Odyssee der Erkrankten voraus, und nicht selten hängt die richtige Diagnose davon ab, dass man zufällig an den richtigen Arzt gerät. ... Der schlechte Zugang zu unterstützenden Ressourcen als Folge der strukturellen Ausrichtung des Gesundheitswesens auf häufige Erkrankungen und insbesondere die großen Volkskrankheiten zu ihrer Vulnerabilität bei. Ebenso wie andere vulnerable Gruppen sind Menschen mit seltenen Erkrankungen aufgrund ihrer marginalisierten Position in der Gefahr, dass ihre Belastungen nicht angemessen kompensiert und ihre Interessen nicht ausreichend wahrgenommen werden. Neben den allgemeinen ethischen Prinzipien des Respekts vor der Selbstbestimmung, der Wohltätigkeit und Schadensvermeidung ist in ihrem Fall auch das Prinzip der Gerechtigkeit, verstanden als Befähigungs- sowie Verteilungsgerechtigkeit, von großer Bedeutung.“ (Deutscher Ethikrat, Herausforderung im Umgang mit seltenen Krankheiten, 2018, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/herausforderungen-im-umgang-mit-seltenen-erkrankungen.pdf>, S. 2).

Sowie: Unzureichende Ausbildung im Medizin-Studium, was seltene Krankheiten betrifft. (S. 3

Auch die amerikanische Fachgesellschaft, Ehlers-Danlos Society bestätigt, dass diese Krankengruppe viel Ungleichheit, u.A. die ökonomische Situation betreffend, erfährt, eine Diagnose Odyssee erleiden muss, über Jahre und manchmal lebenslang für Diagnose, Anerkennung und Versorgung kämpfen muss („we recognise our community’s experiences of inequality when it comes to race, gender, sexuality, age, body shape, mental health, disability, economic situation and other diversity factors ... many around the world face a diagnostic odyssey: years and sometimes lifetimes, fighting for recognition, diagnosis and care.“ Die Ehlers-Danlos Society, beschreibt das Ehlers-Danlos Syndrom als eine der am meisten missverstandene und unterdiagnostizierte genetische Erkrankung der Geschichte.

**Beweis: The power of patient-led global collaboration, Bloom et al., Am J Med Genet C Semin Med Genet, 2021 Dec;187(4):425-428, K 4**

Es liegen folgende ärztliche Atteste wegen Mehrbedarfen vor:  
Ernährung, Physiotherapie, Medikamente, Heil und Hilfsmittel- hier auch Bekleidung.

**Beweis: Attest vom 08.09.21 und 17.09.21 und 21.09.21, K 5**

Hierfür sind Klagen schon am Sozialgericht anhängig (Az. können bei Bedarf vorgelegt werden).

„Ebenso wie andere vulnerable Gruppen sind Menschen mit Seltenen Erkrankungen aufgrund ihrer marginalisierten Position in Gefahr, dass ihre Belastungen nicht angemessen kompensiert und ihre Interessen nicht ausreichend wahrgenommen werden. Neben den allgemeinen ethischen Prinzipien des Respekts vor der Selbstbestimmung, der Wohltätigkeit und Schadensvermeidung ist in ihrem Fall auch das Prinzip der Gerechtigkeit, verstanden als Befähigungs- sowie Verteilungsgerechtigkeit, von großer Bedeutung.“ Ihre Belastungen müssen angemessen u.A. wegen des Gerechtigkeitsprinzips angemessen kompensiert werden, fordert der Deutsche Ethikrat.

Die verschiedenen Nachteilsausgleiche, also Grad der Behinderung und weitere Merkmale sind für die großen Volkskrankheiten festgelegt aber eben nicht für Seltene Erkrankungen.

Schon die Grundsituation und die spezifischen Bedürfnisse ist nicht bekannt, wird nicht verstanden und auch abgelehnt.

Konsequenzen:

**Der Bedarf von Seltenen Krankheiten und Multimorbidität wird von der Existenzsicherung überhaupt nicht erfasst und im Existenzminimum unterdeckt.**

Spezielle Diäten, Nahrungsergänzungsmittel, spezielle Bekleidung, Sehhilfen, Fahrtkosten, elektrische Haushaltshilfen sind nicht hinreichend eingestellt. 1997 wurden die pauschalen Mehrbedarfe bei Behinderung, Erwerbsminderung, Alter in der Sozialhilfe gestrichen. 2010 entschied das BVerfG immerhin, dass das Existenzminimum individuell zu berechnen ist.

**In der Krankenbehandlung besteht Unterversorgung.**

Wie bereits beschrieben, ist es sehr schwer überhaupt ÄrztInnen zu finden, die richtig behandeln können also die internationale Fachliteratur kennen oder bereit sind diese zu lesen. Da diese Erkrankungen häufig komplex sind, wird ihre Behandlung durch Pauschalen nicht abgedeckt und auch idR auch nicht durch eine hohe Zahl von PatientInnen amortisiert. Es wird dann abgewiegelt und einfach behauptet, man würde Bescheid wissen- die richtige Abklärung und Behandlung verzögert sich. Das ist fatal, weil es sich um schwere Erkrankungen handelt. Die amerikanische Ehlers-Danlos-Society, von einer Betroffenen gegründet, der es gelang in Amerika eine sehr gute Behandlungsbasis für diese Erkrankung zu gründen, beschreibt, dass es sich lohnt, PatientInnen ernst zu nehmen (a.a.O.). Ich bin daher gezwungen selber die Fachliteratur zu lesen, streckenweise auch zu kaufen und zu Fachsymposien und SpezialistInnen zu reisen und selber eine Behandlung organisieren- teuer, wenn Multimorbidität besteht. Die Diagnoseverfahren sind schwierig, mittlerweile gibt es grundsätzlich kaum erhältliche Termine. Wenn es keine Standarduntersuchungen sind, also spezielle Einstellungen nötig sind, müssen wieder darauf spezialisierte Einrichtungen angefahren werden. Aber auch hier sind bessere Auflösungen nicht erhältlich, was schade ist, wenn weil diese bei unbekanntem Wirkmechanismus Sinn machen. Bei neuen und internationalen Methoden sind keine Geräte verfügbar. Man muss im Blick haben, dass es hier um schwere Erkrankungen und die Verhinderung schwerster Verläufe durch frühzeitige Diagnose geht.

Man bekommt nicht die Behandlungen die man braucht, weil das Gesundheitssystem darauf zugeschnitten ist die Volkskrankheiten zu behandeln. An dieser Situation haben die Zentren für Seltene Erkrankungen nichts geändert. Gibt es nur internationale Leitlinien, ist ein Antrag an die Krankenkasse nötig, was Diagnoseverfahren, Therapien, Hilfsmittel betrifft. Ich schreibe meine Anträge selber, kein Arzt hat Zeit diese unvergütete Arbeit zu verrichten. Die Krankenkasse lehnt ab ohne dass sie oder der MDK oder das Versorgungsamt sich überhaupt mit der Fachliteratur, Befunden auseinandergesetzt zu haben. Die Sozialgerichte fragen ob akute Lebensgefahr besteht und schieben dann auf die lange Bank- dabei geht es doch darum mittelfristig schwere Komplikationen zu vermeiden. Hieran kann man erkennen, dass ein Eilantrag sehr schwer ist. Sodann muss man entweder die medizinische Fachliteratur oder das Privatgutachten akzeptieren, die idR ja von den Kassen nicht entkräftete werden können oder das Gericht muss eine eigene Gutachterin beauftragen. Dies passiert aber nicht, sondern es wird mittels Behauptungen (etwa diese Erkrankung hätte diese Implikation nicht) abgelehnt und schon ist man auf dem jahrelangen Weg durch die Instanzen.

Das Existenzminimum muss sofort zur Verfügung stehen, was es hier nicht tut (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09).

Auch akkumulieren die verweigerten Leistungen aus der Vergangenheit die existenzielle Not. Das Existenzminimum steht jahrzehntelang nicht zur Verfügung. Im Grundsatz liegt hier Systemversagen vor.

Es liegt eine existenzielle Notlage vor. Existenzielle Nöte richten sich nach den Lebensumständen (BSG Urteil v. 21.09.2017 – B 8 SO 5/16 R). Leib, Leben, Gesundheit sind besonders bedeutsame existenzielle Rechtsgüter (SG Landshut, Beschluss v. 12.05.2020 – S 5 SO 31/20 ER).

**3. Seit Beginn Bezug ergänzender Sozialhilfe wegen Erwerbsminderungsrente ab September 2021 bis zuletzt wurde regelmässig: die Sozialhilfe eingestellt, deutlich weniger Regelsatz gezahlt, die Heizkosten trotz sehr niedriger Miete nicht gezahlt. In den nötigen Gerichtsverfahren wird dann die Meinung vertreten, eine ständige Unterdeckung bis zu 30% sei ok, das Pflegegeld sei für die Lebenshaltung einzusetzen. Sodann werden die Zahlungen nachgeholt. Es wird die Meinung vertreten, es müsse keine Bescheide mehr geben, sondern die Zahlung sei der Bescheid.**

Die Ast bezieht ausweislich K 0 Sozialhilfe.

Am 03.08.21 stellte die Ast den Erstantrag und beantragte wegen Krankheit auch Mehrbedarfe.

**Beweis: Erstantrag und Anschreiben vom 03.08.21 (ohne Anlagen), K 6**

Bereits im Dezember 2021 wurde ankündungslos die Sozialhilfe eingestellt, so dass die Ast im bereits laufenden Verfahren am SG (u.A. Merkmal G) einen Eilantrag auf Zahlung Sozialhilfe stellte, die dann weiter gezahlt wurde.

**Beweis: Schriftsatz der Ast am SG Az. S 70 SO 1611 /21 ER vom 01.12.21 und Bescheid des Sozialamts vom 06.12.21., Anlagenkonvolut, K 7**

Hier kann man erkennen, dass Sozialhilfe immer nur rückwirkend und nur auf 1 bis 2 Monate voraus bewilligt wird.

Bereits im Oktober war die Sozialhilfe wiederum ad hoc und begründungslos eingestellt, so dass ein erneuter Eilantrag am SG nötig wurde, wie üblich holte das Sozialamt, nachdem ein aufwändiger Eilantrag am Gericht gemacht wurde, die Zahlung nach, und erklärte diesmal, es habe sich um einen Fehler gehandelt. Dazu erklärte die Ast am 02.02.23;

*Auf das Schreiben des Gerichts vom 25.01.23:*

*Richtig ist, dass der Gegner die verspätete Zahlung der Leistungen nachgeholt hat. Nichts desto trotz ist der Gegner zu einer pünktlichen Zahlung verpflichtet. Der Eilantrag war notwendig, weil der Gegner nicht gezahlt hat. Überdies war trotz der Mahnungen, Fristsetzungen und Androhung der Einschaltung des Sozialgerichts der Antragstellerin ein Eilantrag nötig, weil der Gegner trotzdem nicht gezahlt hat und die Leistungen stattdessen ganz einstellte.*

*Der Gegner hat ja selbst am 12.10.22 erklärt, dass es sich um seinen Fehler gehandelt hat.. Im übrigen ein merkwürdiger „Fehler“, denn irgendeine Bearbeitung muss es ja gegeben haben, insofern als dass die monatliche Sozialhilfe ganz eingestellt wurde, anstatt den*

*Antrag auf Brennstoffbeihilfe zu bearbeiten. Da solche Einstellungen statt Bearbeitung beim Gegner nun schon zum zweiten Mal vorgekommen sind, dürfte es sich einfach um Schikane handeln. Anscheinend soll durch diese Einstellungen die Antragsstellerin davon abgebracht werden, Anträge zu stellen, die neben dem allgemeinen Antrag nötig sind, wie wegen Brennstoffbeihilfe oder Krankheit.*

**Beweis: Eilantrag vom 03.10.22, Az. S 184 SO 1415/22 ; Sozialamt vom 12.10.22; Ast vom 02.02.23, K 8**

*Bereits am 01.06.23 war ein erneuter Eilantrag am SG fällig, da die Heizkosten (Brennstoffbeihilfe und Gas) nicht gezahlt wurden. Die Justitiarin Jost des Sozialamt behauptete am 16.06. im Verfahren, dass eine 30% Unterdeckung hinzunehmen sei, zudem sei das Pflegegeld einzusetzen. Außerdem wurde sich geweigert die Kosten zu übernehmen, die der Ast wegen ständiger nötiger Eilanträge entstehen. Dazu schrieb die Ast am 30.05.23: Die Antragstellerin, eine schwerbehinderte Person mit seltener systemischer (multimorbide) und komplexer Erkrankung, wegen niedriger Erwerbsminderungsrente Sozialhilfebezieherin, lebt mit günstiger Miete in einer Substandard Wohnung, die mit Gasaussenwandheizern und Kohlen beheizt wird. Ausweislich des ärztlichen Attests hat sie krankheitsbedingt einen erhöhten Energiebedarf, u.A. muss Krankenzimmertemperatur sein.*

*Seit 2020, nach Diagnose, steht fest, dass sie im Existenzminimum unterdeckt ist, weil seitdem die nach ärztlichen Attesten bestehenden Mehrbedarfe nicht übernommen werden: in der Ernährung, Nahrungsmittelergänzung und Medikation, Bekleidung, Haushaltsgeräte u.A. Für diese sind seitdem Klageverfahren am Sozialgericht anhängig. Sie ist aber auch in der Krankenversicherung unterversorgt- da es nur internationale Leitlinien gibt (daher muss die Behandlung auch selber anhand von Fachstudien recherchiert werden, auch kostenaufwändig), müssen Anträge auf Abklärung und Behandlung gestellt werden, es sind viele med. Fachbereiche beteiligt, zu einigen muss gereist werden, weil diese nicht am Ort sind und zwar in Begleitung. Da nicht alle Anträge bewilligt werden sind auch diese im Klageverfahren. Die Antragstellerin ist also auch in der Krankenversicherung unterversorgt.*

*Die Antragsgegnerin soll einmal erklären, ob das Bezirksamt Pankow Heizkosten oder Regelsatz auch bei anderen erst einmal um 30 Prozent kürzt, da ja nach eigener Meinung die Existenzsicherung erst einmal 30 Prozent unterdeckt sein darf und es auch nicht eilig sein kann diese zu zahlen. Sie soll erklären, ob auch die Personen aus der Ukraine, die dort mit teuren Neuwagen vorfahren und somit augenscheinlich Vermögen haben, auch der Schonfreiheit verloren gehen, weil sie dies ja erst einmal nutzen können, um die kurzfristige Deckungslücke zu beseitigen? Oder ist die Antragstellerin etwa die einzige, die in den Genuss dieser Ansichten kommt.*

*Das Sozialamt Pankow meinte für den am 01.06. gestellten Eilantrag, wegen Heizkosten Gas für die Monate Dezember 65,10€, je 59€ für die Monate Januar/Februar und ab da 39€ mtl. und Brennstoffbeihilfe von 673,38€ besteht kein Eilbedarf, weil*

a)  
*das Existenzminimum darf um 30 Prozent sanktioniert werden!*

*Es kann sich auch nicht auf BVerfG Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 berufen werden, dass eine 30% Sanktion noch als zulässig erachtet. Zum einen geht es hier um kein zu sanktionierendes Fehlverhalten, zum anderen hat das vorgenannte Urteil ja gar nicht geprüft, ob dies auch bei Krankheit und Behinderung, systemischen, multisystemischen Erkrankungen zulässig ist. Da hier ja schon ganz andere Lebenshaltungskosten abseits der erhobenen Norm entstehen. Sodann bekommt die Antragstellerin ihr Existenzminimum gerade nicht, weil ja die Mehrbedarfe nicht gezahlt werden, aber schon anfallen.*

*In diesem Zusammenhang wird erinnert an:*

*„Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, wesentlich gleiches willkürlich ungleich und wesentlich ungleiches willkürlich gleich zu behandeln (BVerfG 4, 144, 155, st. Rspr.).*

*„Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, wenn die Bestimmung also als willkürlich bezeichnet werden muss“ (BVerfGE 1, 14,52, st. Rspr.).*

*„Dies ist (nur) dann der Fall, wenn der Gesetzgeber versäumt hat, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berücksichtigen, sie so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen“ (BVerfG 9, 201, 206; 38, 187, 197 f.).*

*b)*

*weil die Antragsstellerin Pflegegeld erhält, soll dieses eingesetzt werden, um die Heizkosten zu decken. Das Pflegegeld ist nicht für Kosten der Lebenshaltung einzusetzen. Das Pflegegeld solle zunächst die vielfältigen Aufwendungen für die häusliche Pflege abdecken; es solle außerdem pflegebedürftige Menschen in die Lage versetzen, mit Hilfe ausreichender Barmittel die Pflegebereitschaft von nahestehenden Personen oder Nachbarn anzuregen und zu erhalten, indem sie durch Zuwendungen Dank für geleistete und Erwartung künftiger Hilfe ausdrücken (BVerwG, Urt. v. 4.06. 1992 – 5 C 82/88, Rn. 11). Die Beklagte meint, Hilfe zur Nutzung von Heil- und Hilfsmitteln, Unterstützung Wahrnehmung ärztliche Termine, Körperpflege, Haushalt, Einkauf sollen ausfallen, damit das Geld für die Heizung zur Verfügung steht. Behindertenfeindlicher geht's wohl kaum. Sollte die Antragsgegnerin weiter meinen, die Antragsgegnerin dazu zwingen zu können, pflegefremde Leistungen mit dem Pflegegeld zu finanzieren, wird die Klägerin die Pflegekasse informieren.*

*Schon am 14.03. waren die Berechnungen des Senias für Brennstoffbeihilfen herausgegeben. Die Antragsgegnerin erklärt selber, dass im 2. Quartal gekauft werden sollen: also von April bis Juni. Die Antragstellerin hat das Sozialamt mehrmals darauf verwiesen. Um die Kohlen vor dem 30. Juni zu kaufen, muss das Geld ja vorher bewilligt werden. Hier wurde man erst nach dem Eilantrag tätig.*

*Die Antragsstellerin hat materiellrechtlich Anspruch auf Übernahme der Heizkosten und wäre unzweifelhaft im Hauptverfahren erfolgreich. Daran schliesst sich der Anordnungsgrund an hier das Abwenden wesentlicher Nachteile, nämlich keine Brennstoffbeihilfe mehr oder deutlich teurer zu bekommen. Der Antragstellerin keine Heizkosten trotz Verpflichtung zu zahlen, verletzt deren Anspruch auf Existenzminimum. Es besteht ja gerade keine Mitverantwortung oder Verschulden. Es kann sich gerade nicht auf ein Urteil berufen werden, in dem es um Sanktionen geht. In anbetrachts der wirtschaftlichen Verhältnisse, nämlich der bisher nicht finanzierten Mehrbedarfe besteht auch unbillige Härte. Seit Dezember übernimmt der Antragsgegner keine Heizkosten mehr, also seit fast 7 Monaten, damit kann von kurzfristiger eigener Überbrückung nicht die Rede sein. Die Antragstellerin erinnert, dass es bei Sanktionen um 3 Monate geht. Nach Meinung des Sozialamt Pankow sollen Schwerbehinderte ohne Fehlverhalten de facto deutlich länger sanktioniert werden dürfen. Außerdem werden Kosten der Unterkunft und Heizung gerade von Sanktionen ausgenommen.*

***Die Rechtsmeinung des Beklagten ist schlichtergreifend absolut rechtsfern und menschenunwürdig: sie meint Personen, die Existenzsicherungsleistungen beziehen, dürften auch ohne Fehlverhalten deutlich härter bestraft werden als Sanktionierte; sie ist auch diskriminierend, Schwerbehinderte im Existenzsicherungsrecht sollen auf Pflege verzichten und das Pflegegeld zum Heizen nehmen. Sie steht abseits der Rechtsordnung und des Rechtsempfindens und ist damit auch antidemokratisch. Es ist rechtsstaatlich höchst beunruhigend, dass Rechtsvertreter einer Behörde solche Ansichten äußern.***

**Außerdem macht die Antragstellerin eine existenzielle Notlage geltend.**

Die Antragstellerin bekommt bis September eine niedrige Erwerbsminderungsrente in Höhe von 380,93€ und ergänzend Sozialhilfe.

Ohnehin beklagen NGOs regelmäßig, dass hier berechnete Regelleistung unzureichend. So erklärte der Paritätische Wohlfahrtsverband, das auch das Bürgergeld nicht armutsfest ist und aktuell min. 725€ statt 502€ für einen Erwachsenen betragen müsste (<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/buergergeld-zu-niedrig-paritaetischer-fordert-armutsfesten-regelsatz-von-725-euro/>)

Außerdem liegt eine schwere, seltene, systemische (multimorbide), komplexe genetische Erkrankung vor (Ehlers-Danlos-Syndrom, siehe letztes eingereichtes Attest).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Normbedarf des Existenzsicherungsrechts nicht die wegen Krankheit vorliegenden erheblichen Mehrbedarfe abdeckt, diese fallen aber sofort an. Es besteht aber auch im Krankenversicherungsrecht Unterversorgung wegen seltener genetischer systemischer Erkrankung, weil dort die Behandlung von seltenen Erkrankungen erst im Klageverfahren bewilligt wird. Leider fällt der Bedarf sofort an, die Klageverfahren werden aber erst eilig, wenn es lebensgefährlich wird. Man hat dort nicht auf dem Schirm, dass die Nichtbehandlung mittelfristig zu massiven gesundheitlichen Schädigungen führt.

Ausweislich der Übersicht sind u.A. folgende Klagen im Existenzsicherungsrecht und Krankenversicherungsrecht am Sozialgericht anhängig, vor der Berentung wurde wegen Krankheit Hartz IV bezogen:

**GEGEN JOBCENTER u.A.**

**LSG L AS 1456/19** Mehrbedarf Ernährung

**S 10 AS 5251/20 u.A.**

- a) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Nahrungsmittel min. i. H. v. 42 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- c) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Bekleidung, Schuhe min. i. H. v. 6,75 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- d) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Hausrat min. i. H. v. 12,5 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- e) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Mobilität. i. H. v. 7% des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- f) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Gesundheitsbedarf
- h) für die dezentrale Warmwasserversorgung jährlich einen Verbrauch von 700 kWh zu übernehmen;
- i) die realen jährlichen Kosten für Strom und Heizen mit Strom zu übernehmen

**S 103 AS 9076/20 u.A.**

- a) den Kredit für eine Waschmaschine in Höhe von 537,00 € zu übernehmen und die Rückzahlung wegen der hohen anderweitigen Belastungen der Klägerin auszusetzen;
- b) die Kosten für den Eigenanteil für Sehhilfen (Brille, Kontaktlinsen) zu übernehmen;

**S 154 AS 6403/21 u.A.**

- a) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Nahrungsmittel min. i. H. v. 52 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- b) f) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Gesundheitsbedarf, weitere nötige Nahrungsergänzungsmittel, Medikation und Produkte der Gesundheitspflege nach Antrag zu übernehmen;

**S 130 AS 3715/ 21 ER**

1. die Heizkosten zu übernehmen:

Gas 31,10 € mtl. Strom 20,55 € mtl., hier auch rückwirkend für Bezugszeitraum 01/12/20-31/05/21 GAS WURDE UEBERNOMMEN

2. die Mitgliedbeiträge des Mietervereins, wie ab Januar 2019 beantragt, zu übernehmen, bis dato 108,00 € und zukünftig 4,50 € mtl.. ÜBERNOMMEN 108 REST NUR ANGEKÜNDIGT

3. die Mieterhöhung ab Juni in Höhe von 34,60 € mtl. und die Nachforderung in Höhe von 204,60 € fällig am 01.06.21, zu übernehmen. WURDE ÜBERNOMMEN

**KLAGEN GEGEN SOZIALAMT**

**S 70 SO 1611 /21 ER** Eingestellte Sozialhilfe

**S 70 SO 1718/21** Rückzahlung Darlehen wegen Rentenzahlung zum Monatsende

**S 145 SO 356/22** Finanzierung Brillengestellt Ausfallbürge

Noch folgende Mehrbedarfsanträge anhängig:

Ernährung, Medikation, Bekleidung/Schuhe (wegen empfindlichem Bindegewebe, keine Kälte/Wärmeregulation (Schwitzen wegen Dysautonomie, Folge Gendefekt Bindegewebe, nur bestimmte Stoffe, keine Gummizüge, Schnallen etc.), Innenausstattung, Haushaltsgeräte und andere Gegenstände (wegen Behinderung werden mehr technische Haushaltsgeräte benötigt)

**KLAGEN GEGEN DAK**

**S 122 KR 695/21** Übernahme Biocarn, PEA

**S 122 KR 1112/21** Übernahme Sehhilfen abzgl Zuschuss

**S 122 KR 649/21** Abklärung CMD/TMD Dysfkt

**S 122 KR 1626/21** Übernahme Upright MRT, OCT

Ärztliche Atteste bestätigen diesen dauerhaften Mehrbedarf, Ernährung, Medikation, Bekleidung, Heizung/Haushaltsenergie. Die Antragstellerin verweist auf das zuletzt in diesem Verfahren eingereichte Attest.

Dauerhafte schwere und seltene systemische (multimorbide) Krankheit, Behinderung und Einkommensarmut sind soziale Notlagen.

Leib, Leben, Gesundheit sind besonders bedeutsame existentielle Rechtsgüter, die hier gefährdet sind (SG Landshut, Beschluss v. 12.05.2020 – S 5 SO 31/20 ER).

Schon die physische Existenz (also Leistungen für Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung sowie Gesundheit) sind nicht gesichert. Dazu treten besondere Lebensumstände, nämlich hier eine schwere Erkrankung, wegen deren Seltenheit diese außerhalb des üblichen Versorgungsleistungen durch die Medizin und Krankenkassen stellt (nur internationale Leitlinien, Studien, separate Bewilligung und Klageverfahren gegen Kassen nötig, während jeder Verzögerung schreitet das Glaukom fort, untergegangene Sehzellen bleiben untergegangen)- dies sind besondere Lebensumstände in der Person des Leistungsberechtigten, die das physische Existenzminimum konkret und unmittelbar gefährden. Eine außergewöhnliche Notlage ist gegeben, existenzielle Nöte richten sich nach den Lebensumständen (BSG Urteil v. 21.09.2017 - B 8 SO 5/16 R)- mögen die genannten Summen für die hier Lesenden auch gering sein, für die Antragstellerin sind diese nicht zu erbringen.

„Zur Verwirklichung des verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes kommt eine Befriedigungsverfügung in vorweggenommener Erfüllung des Hauptsacheanspruchs in

*Betracht, wenn das Unterbleiben der einstweiligen Verfügung zu einer existenziellen Notlage oder zu irreparablen Schädigungen des Antragstellers führt und keine vergleichbaren Nachteile zulasten des Antragsgegners einzutreten drohen.“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.10.2022 - 26 W 5/22, Ls 1)*

*„Die Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 SGG dient grundsätzlich der "Abwendung" wesentlicher Nachteile und ist deshalb gegenwartsbezogen, d.h. sie setzt eine noch bestehende Notlage voraus. Ein Ausgleich für Rechtsbeeinträchtigungen in der Vergangenheit kommt dann in Betracht, wenn die Notlage in die Gegenwart fortwirkt (Nachholbedarf) und den Betroffenen in seiner menschenwürdigen Existenz bedroht (st.Rspr. des Senats, vgl. Beschlüsse vom 1. August 2005 - L 7 AS 2875/05 ER-B - und vom 13. Oktober 2005 - L 7 SO 3804/05 ER-B - < beide juris >).“ (OLG Hamm 29.11.91- 26 W 15/91 NJW- RR 1992, 640).*

*Nichtsdestotrotz hat die Antragsgegnerin bezahlt, daher wird die Klage für erledigt erklärt. Jedoch sind die Kosten von der Antragsgegnerin zu übernehmen.*

*Zudem wäre diese ohne Eilantrag auch wieder nicht tätig geworden. Für die Zahlung der Brennstoffbeihilfe war bisher jedes Mal Eilantrag nötig gewesen (nach dem Antrag waren die Leistungen komplett eingestellt worden). Es muss auch ein Lernverhalten stattfinden.*

**Beweis: Eilantrag vom 01.06.23, S 88 SO 926/23 ER; Gegnerschreiben und Bescheid vom 16.06.23; Schriftsatz Ast vom 30.06.23, K 9**

Am 02.01.23 informierte die Ast das Sozialamt um den Streit um die Pflichtteilsansprüche. Am 05.10.23 reichte die Ast die Beschwerde gegen den nur teilbewilligenden Beschluss auf Pkh in Sachen Pflichtteilergänzungsanspruch zur Kenntnis an das Sozialamt. Am 27.12.23 reichte die Sachbearbeiterin diese zurück.

**Beweis: Schreiben der Ast vom 02.01.23; Schreiben der Ast vom 05.10.23 (ohne Anlagen) und Schreiben des Sozialamts vom 27.12.23, K 10**

Nachdem Sachbearbeiterin Bräuker des Sozialamts Pankow ein Guthaben abzog, das fast dreimal so hoch war, wie das eigentlich erhaltene, reichte die Ast erneut Eilantrag am SG ein und gab in der NZB eine eidesstattliche Versicherung über die hohen Ausgaben zur Verfolgung der erbrechtlichen Ansprüche ab und reichte dort und beim Sozialamt im Nachgang noch ein ärztliches Attest ein, dass die ständigen Unterdeckungen für gesundheitsschädlich erklärt.

**Beweis: NZB vom 05.03.24 mit eidesstattlicher Versicherung und Nachtrag vom 12.03. mit ärztlichem Attest, K 11**

Im danach ergangenen Bescheid brachte Sachbearbeiterin Bräuker des Sozialamts Pankow sofort wieder ein Guthaben zum Abzug in Höhe von 26,40€ über 4 Monate, das überhaupt nicht bestand, zudem war im Juni noch weniger überwiesen worden als im Bescheid stand. Am 25.07.24 monierte die Ast dies und zog daraus den Schluss, dass ein Herauserben aus der Sozialhilfe augenscheinlich nicht erwünscht ist

**Beweis: Schreiben der Ast vom 25.07.24 und Anlagen, K 12**

**Insgesamt waren für 2024 4 Eilanträge am SG nötig:**

am 02.04.24 zur Zahlung der Brennstoffbeihilfe und Rückzahlung des zu hoch angesetzten Betriebskostenguthabens. Die Justitiarin Jost des Sozialamt lehnte wie üblich mit den 30§ Unterdeckungen ab und Verweis darauf, dass das Pflegegeld einzusetzen sei.

**Beweis: Eilantrag vom 02.04.24 (ohne Anlagen!), Az. S 212 SO 724/24 ER; Schreiben Gegner vom 16.04.24, K 13**

am 02.05.24 weil der Widerspruch von 29.01.24 nicht bearbeitet wurde

**Beweis: Pkh Antrag der Ast vom 02.05.24 mit Anlage 1 Bescheid vom 15.01.24, Anlage 2 Widerspruch vom 29.01.24 (das Betriebskostenguthaben betrug nur 77,14€, der Gegner zog 214€ ab), Anlage 5 Schreiben der Ast vom 22.04.24 weil gleich wieder ein Guthaben abgezogen wurde, das gar nicht besteht (4 x 26,40€), K 14**

am 24.07.24 weil der Widerspruch vom 22.04.24 gegen den Bescheid vom 15.04.24 nicht bearbeitet wurde.

**Beweis: Pkh Antrag der Ast vom 24.07.24 und den Gerichtsbescheid, der den Gegner zur Bearbeitung verurteilt, K 15**

am 01.10.24, weil das Sozialamt Pankow im Juni weniger zahlte als im Bescheid ausgewiesen, dergleichen im Oktober und außerdem auf Vorlage der Berechnungsbögen August bis Dezember. Am 31.03.25 wurden wie üblich im Verfahren die Bescheide erstellt- die Klage wegen fehlenden Vorverfahrens erübrigt sich, weil der Gegner siehe oben auch im Vorverfahren nicht tätig wird. Am 04.06.25 erklärte die Ast, dass der Gegner zudem zur Zahlung nach Bescheid verpflichtet ist.

**Beweis: Pkh Antrag vom 01.10.24 Az. S 195 SO 2129/24; Gegnerschreiben vom 31.03.25; Schreiben der Ast vom 04.06.15, K 16**

Am 12.01.25 wurde erneut ein Eilantrag eingereicht, weil für 2015 fast ein Monat Regelsatz nicht gezahlt wurde, weil weniger als in den Bescheiden überweisen worden war und auch die Ausgaben für Versicherungen Hausrat und Haftpflicht und auch nicht die Nachzahlung der Betriebskosten. Die Zahlungen wurden dann im Verfahren nachgeholt- ohne dass sie genau zugeordnet werden konnten.

**Beweis: Eilantrag vom 12.01.25, Az 195 SO 63/25 ER RG, Schreiben zu erhaltenen Zahlungen vom 06.03.25, K 17**

Da schwerkranke und behinderte Personen unmöglich alleine gegen die ständigen Unterdeckungen, Nichtzahlungen des Sozialamts Pankow vorgehen konnten, wurde diesmal ein Anwalt eingeschaltet um im Sommer die Zahlung der Brennstoffbeihilfe zu erwirken.

**Beweis: Aufforderung Brennstoffbeihilfe zu zahlen vom 01.07.25, auch hier wurde wiederum nicht reagiert, so dass am 09.07.25 wiederum ein Pkh Antrag gestellt werden musste- hier erst holte der Gegner die Zahlung nach, K 18**

Im Bescheid vom 31.07.25 wird explizit erklärt: „Die Leistung wird für die Folgemonate ur so lange in gleiche Höhe in Aussicht gestellt, d.h. unverändert monatlich jeweils im Voraus weitergezahlt, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und keine Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eintreten. Die fortlaufende Zahlung stellt keine rentengleiche Dauerleistung dar; vielmehr ist in der fortlaufenden Zahlung jeweils der

*Erlass eines neuen Verwaltungsakts zu sehen.“*

**Beweis: Bescheid vom 31.07.25, K 19**

**D.h. es gibt gerade kein Recht auf einen Bescheid voraus, ob Zahlungsanträge bearbeitet werden, kann hier nicht erkannt werden.**

Am 25.07.25 reichte die Ast den Rentenbescheid beim Sozialamt ein.

**Beweis: Schreiben der Ast und Anlage vom 25.07.25, K 20**

Am 31.07.25 forderte Sachbearbeiterin Bräuker auf, den Rentenzuschlag ab 01.07. einzureichen oder die Kontenauszüge, bei Nichtnachkommen wurde eine Teileinstellung angekündigt.

**Beweis: Schreiben des Gegners vom 31.07.25, K 21**

Am 25.08. erklärte die Ast, dass der Rentenbescheid bereits am 31.07. dort per Fax eingegangen war und das Sozialamt die 420,94€ im Juli abgezogen wurde und im August sogar 426,82€ abgezogen wurden, im weiteren wurde auf die offenen Erstattungen verwiesen.

**Beweis: Schreiben der Ast vom 25.08.25, K 22**

Am 14.10. forderte Sachbearbeiterin Bräuker erneut auf.

**Beweis: Schreiben vom 14.10.25, K 23**

Am 23.10.15 erklärte die Ast wie zuvor, dass sie das schon getan habe.

**Beweis: Schreiben vom 23.10.25, K 24**

Am 10.11. erklärte Sachbearbeiterin Bräuker endlich, dass sie gar nicht den Rentenbescheid meine, sondern den Rentenzuschlag, wofür die Vorlage von Kontenauszüge ausreichen würde.

**Beweis: Schreiben vom 10.11.25, K 25**

Am 18.11.25 erklärte die Ast, dass Frau Bräuker doch gewusst habe, dass es für diesen Zuschlag bis dato keinen Bescheid seitens der DRV gibt und sie den Zuschlag auch schon abgezogen habe (426,82€). Außerdem hat sie die Leistung entgegen der Ankündigung nicht teilweise sondern ganz eingestellt. Es wurden die Kontenauszüge eingereicht und eine Frist zur Zahlung der Sozialhilfe bis 21.11.25 gesetzt.

**Beweis: Schreiben der Ast vom 18.11.25 und Anlagen, K 26**

**Allerdings wurde weder für November noch Dezember Sozialhilfe gezahlt.**

Daher wurde wieder eine Anwältin eingeschaltet, die am 01.12. zur Zahlung beider Monate aufforderte. Wie üblich wurde auf ein Vorverfahren gar nicht erst reagiert, so dass am 09.12.25 ein Eilantrag am SG eingereicht wurde. Am 18.12.25 erging die Zahlung ein, wie üblich wurde ein um ca. 40€ geringerer Betrag bezahlt.

**Beweis: Schreiben und Klageerhebung durch Rechtsanwältin und Zahlungsnachweis, Anlagenkonvolut K 27**

Denn auch insgesamt liefen in 2025 wieder ca. ein monatlicher Regelsatz an offenen Zahlungen auf:

nur 80€ Nk statt 100€, ab Nov 115€

180,49€ Betriebskostennachzahlung

keine Erstattung der Versicherungen Haftpflicht Hausrat

Abzug Rentendarlehen über 12 Monate statt 10.

**Beweis: siehe K 24**

**4. Die Bezirksstadträtin Krössin war mehrfach in Kenntnis gesetzt worden, dergleichen war sich mehrfach beim Seniasgiva beschwert worden- jedoch ging die Schikane seitens der Mitarbeiterinnen des Sozialamts Pankow weiter.**

Bezirksstadträtin Krössin (PdL) war zuerst am 25.04.24 in Kenntnis gesetzt worden, als in 2024 angefangen wurde, Guthaben zum Abzug zu bringen, die nicht in der Höhe oder überhaupt nicht bestehen. Zudem war die eidesstattliche Versicherung vorgelegt worden, dass die Durchsetzung der erbrechtlichen Ansprüche mit Kosten verbunden sind, die nicht im Regelsatz sind und das ärztliche Attest vorgelegt, das bestätigt dass die ständigen Unterdeckungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben.

**Beweis: Anschreiben und Anlagen, K 28**

Am 17.08.24 wurde diese noch einmal auf die unhaltbare Situation aufmerksam gemacht, dass die ständigen unberechtigten Abzüge, es erschweren, sich auf der Sozialhilfe herauszuerben- da man als arme und behinderte Person erhebliche Schwierigkeiten hat, seine erbrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. So dass aktuell versucht wurde, am AG Spandau Klage zu erheben, weil am LG im ersten Pkh Verfahren nur unzureichend Pkh bewilligt worden war.

**Beweis: Anschreiben ohne Klage am AG Spandau aber Antrag auf Ratenzahlung, K 29**

Am 01.12.25 wurde diese darüber informiert, dass die Sozialhilfe gänzlich eingestellt wurde.

**Beweis: Schreiben vom 12.01.25, K 30**

Schon im Sommer 2023 hatte sich die Ast auch bei Senatorin des Senasgiva beschwert, die die Beschwerde an die LADG Ombudsstelle gegeben hatte, worauf diese am 06.07.23 nach Unterlagen fragten.

**Beweis: Schreiben vom 06.07.23, K 31**

Am 10.10.23 reichte die Ast die Gerichtsverfahren und die dann ergangenen Bescheide ein.

## **Beweis: Anschreiben und Einwurfsbestätigung, K 32**

Am 05.01.25 meldete sich ein neuer Berater mit weiteren Fragen.

## **Beweis: Schreiben vom 05.01.24, K 33**

Dieses wurde am 09.02.24 von der Ast beantwortet.

## **Beweis: Schreiben vom 09.02.24, K 34**

Aus alledem ist leider nichts erwachsen, sondern die Schikane ging umstandslos weiter.

### **5. Studien belegen die Diskriminierung behinderter Menschen durch Behörden**

“Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen Vierter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, 2021, [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT\\_Bericht/gemeinsamer\\_bericht\\_vierter\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4), S. 162) stellt fest, dass die höchste Anzahl der Diskriminierungen Behinderteter in Behörden stattfand und an zweiter Stelle im Gesundheitswesen.

Die Diskriminierung durch staatliche Stellen wird auch durch eine Studie der Aktion Mensch bestätigt: <https://www.aktion-mensch.de/presse#/pressreleases/aktion-mensch-umfrage-zum-5-mai-zeigt-gravierende-missstaende-bei-barrierefreiheit-verhindern-inklusion-3095243> und auch hier: [https://www.corinna-rueffer.de/wp-content/uploads/2019/05/Ergebnis\\_Umfrage\\_Behoerden.pdf](https://www.corinna-rueffer.de/wp-content/uploads/2019/05/Ergebnis_Umfrage_Behoerden.pdf)

Der Ausschuss zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen äußerte im Oktober 2023 in „Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands“ (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-zweiten-und-dritten-periodischen-bericht-deutschlands>) deutliche Kritik an der Situation in Deutschland. Der Behindertenrechtsausschuss ist besorgt über den Mangel an Anerkennung in Regierung, Gesellschaft, Rechtssystem und über das zunehmende Armutsrisiko.... Im Einzelnen wird u.A. kritisiert und empfohlen:

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

17. Der Ausschuss ist besorgt über

**a) das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie für bewusstseinsbildende Maßnahmen und Kampagnen zur Förderung der Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung eines nachhaltigen und systemischen Einstellungswandels;**

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) eine umfassende nationale Strategie zur Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien, der Berufsgruppen, der Medien und der Staatsbediensteten auf allen Ebenen, für die Rechte und

die Würde von Menschen mit Behinderungen zu beschließen und zu finanzieren, um Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systemischen Einstellungswandel zu fördern;

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

63. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das höhere Armutsrisiko für Menschen mit Behinderungen, das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Menschen mit Behinderungen sowie den Mangel an regelmäßigen Forschungsberichten/Studien zur Erforschung und Untersuchung der systemischen Ursachen der Intersektion von Armut und Behinderung, die eine angemessene Informationsgrundlage für die staatliche Politik und Planung sein können.

## **6. Ziel und Umsetzung des LADG**

Ziel des LADG (Landesantidiskriminierungsgesetz) ist u.A, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (§ 1 LADG). Zur Verwirklichung dieses Zieles erhalten Personen Rechtsansprüche gegen das Land Berlin, wenn öffentliche Stellen im Rahmen deren öffentlich-rechtlichen Handelns ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote des § 2 LADG verstoßen.

Auf sachlicher Ebene gilt das LADG für öffentlich-rechtliches Handeln des Landes Berlin (§ 3 LADG), also für alle öffentlichen Stellen, also die Verwaltung. § 11 LADG enthält die Festlegung eines Leitprinzips für die öffentliche Verwaltung, nämlich die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung und Vielfalt. Bei Überprüfungen der Organisations- und Geschäftsprozesse der Verwaltung, soll auch eine Untersuchung auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen beinhaltet sein. Wenn Diskriminierungsgefährdungen identifiziert werden, sollen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Führungskräfte haben eine besondere Verantwortung, die Kultur der Wertschätzung und Vielfalt zu fördern und gegen Diskriminierungen vorzugehen.

Wurde gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, können die Betroffenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung gegenüber der öffentlichen Stelle geltend machen, der die Diskriminierung zuzuordnen ist.

Der Nachweis von diskriminierendem Verhalten wird im LADG durch eine Vermutungsregelung erleichtert (§ 7 LADG). Diese bestimmt sich nach europarechtlichen Vorgaben und ermöglicht es Betroffenen, ihre Rechtsposition leichter durchzusetzen. Danach genügt es, aber es ist auch erforderlich, wenn die diskriminierte Person im Prozess Tatsachen glaubhaft macht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot überwiegend wahrscheinlich machen. Das heißt, das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung muss nach richterlicher Überzeugung wahrscheinlicher sein als das Nichtvorliegen. Sofern dies der Fall ist, obliegt es der öffentliche Stelle zu beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt (Beweislastumkehr).

Ausweislich des Rechtsgutachtens „Diskriminierungsschutz im Sozialrecht. Zur Anwendbarkeit des LADG bei der Ausführung des Sozialgesetzbuches durch die Berliner Landesverwaltung“, im Auftrag der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V., Prof. Dr. Julia Heesen u. Prof. Dr. Cara Röhner, November 2023, S. 17 ff.:

Der Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG stellt eine verschuldensabhängige Haftung dar.

Die Haftung bei Diskriminierung verschuldensunabhängig besteht (Zu § 611a Abs. 2 BGB

a.F. EuGH, Urteil v. 22.4.1997 – C-180/95 – Draehmpaehl, Rn. 17; aktueller EuGH, Urteil v. 17.12.2015 – C-407/14 – María Auxiliadora Arjona Camacho, Rn. 25 ff.; aus der Literatur z.B. Deinert, in: Däubler/Beck, AGG, 5. Aufl. 2022, § 21 AGG, Rn. 65).

Zudem tritt hier, wie bereits geschrieben, die Beweiserleichterung.

Rechtsgutachten „Diskriminierungsschutz im Sozialrecht. Zur Anwendbarkeit des LADG bei der Ausführung des Sozialgesetzbuches durch die Berliner Landesverwaltung“, im Auftrag der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V., Prof. Dr. Julia Heesen u. Prof. Dr. Cara Röhner, November 2023, S. 17 ff:

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Menschenrechtskonvention, die einen engen Zusammenhang der Menschenwürde von Menschen mit Behinderung mit dem Recht auf Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung herstellt (Am Beispiel der angemessenen Vorkehrungen Welti/Frankenstein/Hlava, Angemessene Vorkehrungen im Sozialrecht, Gutachten erstattet für die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, 2018, S. 18). Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes (UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006, BGBl. 2008 II, S. 1419 (in Kraft getreten am 26.3.2009)). Das Diskriminierungsverbot aus Art. 5 UN-BRK, das unter Diskriminierung auch das Fehlen angemessener Vorkehrungen versteht und positive Maßnahmen zur Herbeiführung tatsächlicher Gleichberechtigung erlaubt, wird als unmittelbar anwendbar angesehen (Zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 5 UN-BRK siehe BSG, Urteil v. 6.3.2012 – B 1 KR 10/11 R; Deutsches Institut für Menschenrechte, Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis: Die UN- Behindertenrechtskonvention, 2018, S. 22 ff.). Die UN-Behindertenrechtskonvention und die General Comments des Fachausschusses sind bei der Auslegung des Verfassungsrechts und des einfachen Rechts im Sinne einer menschenrechtsfreundlichen Auslegung zu berücksichtigen (Zur menschenrechtsfreundlichen Ordnung des Grundgesetzes BVerfGE 151, 1, Rn. 62; BSG, Urteil v. 23.7.2014 – B 8 SO 31/12 R, Rn 16.). Der Fachausschuss bewertet darüber hinaus in seinen abschließenden Bemerkungen die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in den Vertragsstaaten. In seinen abschließenden Bemerkungen zum zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Oktober 2023 hat der Fachausschuss u.a. kritisch angemahnt, dass es bisher kein ausreichendes Verbandsklagerecht sowie Mechanismen zur effektiven Durchsetzung für die Menschenrechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention gäbe (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Rn. 8c.). Hinsichtlich des Diskriminierungsverbots aus Art. 5 UN-BRK hat der Fachausschuss darauf hingewiesen, dass die Nichtdiskriminierungsgesetze in Deutschland nur unzureichend multiple oder intersektionale Diskriminierungserfahrungen adressieren. Der Fachausschuss hat zu rechtlichen Reformen aufgefordert (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Rn. 11c, 12c.). Das LADG kann als Gesetz zur effektiven Durchsetzung der UN Behindertenrechtskonvention und damit als menschenrechtlich gebotene Ergänzung des § 33c SGB I angesehen werden. Die Gesetzesbegründung des LADG nimmt für die Auslegung des Begriffs Behinderung in § 2 LADG auf die UN-Behindertenrechtskonvention positiv Bezug.<sup>43</sup> Konträr zu § 33c SGB I umfasst das LADG eine Vielzahl von Kategorien sowie ausdrücklich die Diskriminierung aus mehreren Gründen, sodass multiple und intersektionale Diskriminierungserfahrungen adressiert werden. Es leistet einen Beitrag zur effektiven Durchsetzung des Diskriminierungsverbots aufgrund einer Behinderung durch verschuldensunabhängige Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, ein Verbandsklagerecht sowie die

Verpflichtung der Verwaltung auf eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt. Diesen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung kann § 33c SGB I wegen seiner Beschränkung auf ein materiell-rechtliches Benachteiligungsverbot nicht bieten, sodass das LADG als weitere Konkretisierung des Art. 5 UN-BRK anzusehen ist.

## **7. UN-BRK und Grundgesetz**

Art 5 Abs. 2 UN-BRK verweist auf das Diskriminierungsverbot, dass auch nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 besteht. Hier ist auch auf Mit Art. 1 GG, dem Recht auf Menschenwürde, ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet den Menschen zum blossen Objekt des Staates zu machen oder einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität in Frage stellt (BVerfGE 87, 209 (228)). Das Recht auf Menschenwürde ist verletzt wenn: der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem blossen Mittel, zu einer vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, Günter Dürig, AöR 81, 117-157, 1956).

Ausweislich Art. 25 UN-BRK besteht ein Anspruch auf das Höchstmass der erreichbaren Gesundheit.

Ausweislich Art. 28 UN-BRK ist ein angemessener Lebensstandard (einschliesslich Ernährung, Bekleidung) und sozialen Schutz zu sichern und deren Lebensbedingungen stetig zu verbessern.

Zudem hat die BRD ausweislich Art 12 Abs. 5 die Gewährleistungspflicht auf Erben vorsieht.

Zudem die hohe Armutsquote unter behinderten Menschen von der letzten Bundesregierung zum Anlass genommen wurde, entgegen Art 18 UN-BRK (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) behinderten Personen aufgrund dieser den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu erschweren (§ 10 StAG).

Die Ast verweist darauf, dass die UN-BRK festhält, dass keine Repressalien gegenüber Personen vorzunehmen sind, die sich an den UN Behindertenrechtsausschuss wenden (was hier geplant ist, wenn national keine Lösung erhältlich ist) (Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit, 10 Jahre UN BRAK, Uldry/Degener, 2018, S. 38). Dieser Hinweis ergeht, weil nach jedem Versuch, die Schikanen zu beenden, sofort weitere folgten.

## **8. Recht auf Gesundheit**

Das Menschenrecht auf den "höchsten erreichbaren Stand an körperlicher und geistiger Gesundheit" gehört zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten ("WSK-Rechte"), wie sie von der UN im Sozialpakt 1966 (Art. 12) formuliert und von der Bundesrepublik Deutschland 1973 ratifiziert. 2008 verabschiedete die UN-Generalversammlung ein Zusatzprotokoll, das seit 2013 in Kraft ist. Das Protokoll sieht die Möglichkeit der Individualbeschwerde vor: Personen, die ihre wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechte als verletzt ansehen und den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft haben, können Beschwerde beim UN-Sozialpaktausschuss einlegen. Dem Zusatzprotokoll ist Deutschland bisher nicht beigetreten (<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/internationaler-pakt-wirtschaftliche-soziale-kulturelle-rechte-60142>).

Im Allgemeinen wird das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz lediglich als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe gedeutet. Jedoch ist es durch das Bundesverfassungsgericht auch in seiner Schutzpflichtdimension entfaltet worden. Danach gebietet das Grundrecht dem Staat, sich schützend und fördernd vor das

menschliche Leben zu stellen. Durch das SGB und weitere Kodifikationen ist ein einfachgesetzliches Gesundheitsrecht gebildet (Franz Reimer, DAS RECHT AUF GESUNDHEIT, EINE RECHTSVERGLEICHENDE PERSPEKTIVE, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments Bibliothek für Vergleichendes Recht PE 698.770 – Oktober 2021, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/698770/EPRS\\_STU\(2021\)698770\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/698770/EPRS_STU(2021)698770_DE.pdf))

**So umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums die Sicherstellung einer notwendigen medizinischen Versorgung. Diese leistungsrechtliche Dimension ist anerkannt, soweit das Existenzminimum und damit die Würde des Menschen betroffen ist.**

### **9. Rechtsanspruch auf Existenzsicherung, Ermessen und Beurteilungsspielraum bei der Leistungsgewährung**

Rechtsgrundlagen

SGB I, §§ 38,39

§ 38

Rechtsanspruch

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

§ 39

Ermessensleistungen

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. 2Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

(2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

VwGO § 114

§ 114

Überprüfung von behördlichen Ermessensentscheidungen

**1Soweit** die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. **2Die** Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

**Aus Berlitz/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, Kap. 13 (Gesetzesgebundenheit und Spielräume), 3. Aufl., 2019:**

**Orientierungssätze**

**1. Sofern dem Sozialleistungsträger nicht ausdrücklich ermessen eingeräumt ist, besteht auf die Gewährung von Leistungen der Existenzsicherung nach dem SGB XII ein zwingender Rechtsanspruch der um Hilfe nachfragenden Person.**

2. Art und Mass der Gewährung der Sozialhilfe stehen demgegenüber im Regelfall im Ermessen des Sozialhilfeleistungsträgers. Da die Leistung geeignet sein muss, den individuellen Bedarf der um Hilfe nachfragenden Person zu decken, bleibt bei genauer Bestimmung des jeweiligen Bedarfs nur wenig Raum für Ermessen.

3. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zur Existenzsicherung und auf die Rechtsprechung der letzten Jahre, die Entscheidungsfreiräume bei der Verwaltung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zunehmend zurückhaltend beurteilt, sind Beurteilungsspielräume des Sozialhilfeträgers bei der Anwendung sozialhilferechtlicher Regelungen allenfalls in engen Grenzen anzuwenden.

Rn 4

Damit wird klargestellt, dass die Sozialleistungen selbstverständlicher Ausfluss des sozialen Rechtsstaats sind (BVerfGE 53, 257 (289), 272 (298); 72, 9 (18); 75, 78 (96); 76, 200 (235)) und die Erbringung von Sozialleistungen auf Grundlage subjektiver öffentlicher Rechte (Rechtsansprüche) auf der nicht zuletzt auf den Menschenwürdegrundsatz (vgl. Kap. 8) geprägten „Auffassung über Verhältnis des Menschen zum Staat“ (BVerfGE 1, 159 (161)) beruht.

Rn 7

**Dies zeigt sich im SGB XII besonders deutlich, wenn es um materielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geht. Hier besteht auf die Leistungen bei Vorliegen von Tatbestandsvoraussetzungen in Rechtsanspruch und auch die Höhe der Leistung ist durch die Regelungen zur Bemessung des Bedarfs „, weitgehend (wegen Mehrbedarfe § 27 a Abs 4 SGB XII kann dies abweichend sein) vorgeschrieben.**

Rn 8

Auch bei sog. Soll-Leistungen ist der Verpflichtungsgrad der Verwaltung, die betreffende Leistung zu erbringen, stark ausgeprägt. Soll bedeutet hier. muss ..., es sei denn. Nur bei Umständen, die den Fall atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders erfahren als im Gesetz vorgesehen und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Rn 9

Die Verwaltung ist dabei für das Vorliegen derartiger atypischer Ausnahmeumstände begründungs- und beweispflichtig.

Rn 15

**Eine Ermessensüberschreitung liegt .. vor, wenn die Behörde eine Rechtsfolge wählt, die nicht mehr im Rahmen der Ermessensvorschrift liegt (BeckOK VwVfG/Aschke 39, Ed. 1.4.2017, VwVfG § 40 rn 93). Ein Ermessens Fehlgebrauch (Ermessensmissbrauch) ist in einer Reihe von verschiedenen Fallkonstellationen gegeben. Er liegt zunächst vor, wenn sich die Behörde bei ihrer Entscheidung von anderen Erwägungen als dem Zweck der betreffenden gesetzlichen Regelung leisten lässt. hierunter fallen sachfremde Erwägungen – z.B. persönliche Motive oder Willkür ebenso wie unzureichende Sachaufklärung. Ermessens Fehlgebrauch liegt auch dann vor, wenn gegen verfassungs- und sonstige Rechtsgrundsätze verstossen wird, so etwa gegen Grundrechte, gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz, das Sozialstaatsprinzip oder allgemeine Verwaltungsgrundsätze. Für den Bereich des Sozialrechts spricht § 54 Abs 2 SGG ausdrücklich nur zwei Ermessensfehler an: nämlich das Überschreiten der**

gesetzlichen Grenzen des Ermessens und die Verfehlung des Zwecks der Ermächtigung. Diesen beiden Aspekten misst auch das BVG für das Sozialrecht zentrale Bedeutung bei (Mrozynski, SGB I, Aufl. 5 (2014) § 39, Rn 37f).

**Rn 17**

Hat die Verwaltung durch eine Ermessensrichtlinie zum Ausdruck gebracht, dass sie ihr Ermessen in einer bestimmten Weise ausübt, so darf sie aufgrund von Gleichheitsgesichtspunkte nicht zulasten eines anderen Betroffenen abweichen.

**Rn 18**

In Einzelfällen kann sich der Anspruch auf eine Ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung verdichten und damit das behördliche Ermessen auf Null reduziert sein. Dies ist der Fall, wenn eine Konstellation gegeben ist, in der jede andere Entscheidung außer dieser einen ermessenfehlerhaft und damit rechtswidrig wäre, z. B. also gegen Grundrechte oder den Verhältnismässigkeitsgrundsatz verstieße. In diesem Fall steht dem Sozialleistungsberechtigten nicht nur das Recht auf pflichtgemäße Ermessensausübung zu, sondern er hat einen unmittelbaren Anspruch auf Gewährung der Leistung, die als einzig ermessensgerecht zu bewilligen wäre (BSG v. 11.11.93 - 7 Rar 52/93).

**Rn 23 (gekürzt)**

Damit die Entscheidung der Verwaltung überprüft werden kann- ist die Behörde verpflichtet, dem Betroffenen offenzulegen, aus welchen Erwägungen sich die in seinem Fall getroffene Ermessensentscheidung ergibt. Nach § 35 Abs 1 SGB X ist der Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen, die die Gesichtspunkte erkennen lassen muss, von denen die Behörde ausgegangen ist.

**Rn 33**

Gleiches gilt im Rahmen von § 15 SGB XII bei der Beurteilung der Frage ob eine Notlage droht (**BSG 12.12.13 – B 8 SO 24/12 R**) für die Einschätzung der angemessenen Höhe des Mehrbedarfs nach § 30 Abs 5 SGB XII.

## Kap 60 (Verfahrensgrundsätze)

### Rn 42

#### Ermessensentscheidungen

Im Rahmen der Begründetheitsprüfung kommt es oftmals auf, die Frage an; ob die Behörde ihre Ermessen (zutreffend) ausgeübt hat (zu Ermessensentscheidungen:- Kap. 13 Rn 11 ff). Die Gerichte überprüfen die Entscheidungen, der Behörde darauf, ob sie ihr Ermessen überhaupt ausgeübt hat (Ermessensnichtgebrauch), ob sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu eng eingeschätzt (Ermessensunterschreitung), oder überschritten und eine im Gesetz nicht vorgesehene Rechtsfolge gesetzt hat (Ermessensüberschreitung) oder ob sie dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Ermessens Fehlgebrauch) (**BSG 29.4. 15 – B 14 AS 19/14 R Rn 35 ff**) ... Hat die Behörde ihr Ermessen nicht, oder außerhalb eines gewissen Rahmens nicht richtig ausgeübt, liegt ein Ermessensfehler vor, der allein bereits die Klage begründet macht, (§ 54 Abs.2 S.2 SGG). Das Gericht kann die Behörde, dann aber in der Regel nicht zur Gewährung der begehrten Maßnahme, sondern nur zum Erlass einer ermessensfehlerfreien Entscheidung ("Bescheidungs Urteil,") verurteilen (§131 Abs. 3 SGG).

Eine Verurteilung zur Gewährung der begehrten Maßnahmeleistung selber ist nur möglich, wenn keine andere rechtmäßige Entscheidung denkbar ist (sog. Ermessensreduzierung auf Null).

## Kap 51 (vorläufige Leistungsgewährung)

Die vorläufige Leistungsgewährung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

#### Rechtsgrundlagen

SGB I §§ 42,43

SGB II § 41 a

SGB XII §§ 44 a, 98 Abs 2 S 3

### Rn 15

**Die Höhe der vorläufigen Leistung muss die Existenz sichern.**

## Kap 58 (Durchsetzung Rückzahlung, Aufrechnung)

### Orientierungssatz

**1. Die Aufrechnungsregelungen im SGB II und SGB XII stellen einen erheblichen Eingriff in das Existenzminimum des Leistungsberechtigten dar, da ihnen für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren ein Leben mit einem Bedarf von bis zu 30§ unterhalb des Regelbedarfs zugemutet wird. Nur durch eine verwaltungskonforme Verfassungspraxis lassen sich unzumutbare Einschränkungen vermeiden.**  
(Mitkautionen Gehören zum Bedarf)

### Rn 13 (SGB II)

Die zwingende Aufrechnung einerseits in Höhe von 30% bei vorwerfbarem Verhalten und in Höhe von 10% bei nicht vorwerfbarer Überzahlung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da die Leistungsberechtigten gezwungen sind, für längere Zeit mit Geldleistungen unterhalb des Existenzminimums zu leben.. Härten können nur insoweit durch die Ermessensausübung berücksichtigt werden, dass die Aufrechnung unterbleibt... eine Aufrechnung von 30 % über einen längeren Zeitraum lässt sich grundsätzlich nicht rechtfertigen, weil hierdurch das soziokulturelle Existenzminimum bis zu 3 Jahren erheblich eingeschränkt wird.

### Rn 21

**Aufrechnung im SGB XII ist nur möglich, soweit sich die leistungsberechtigte Person durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen die zu Unrecht erbrachten Leistungen veranlasst hat (§ 26 Abs 2 S 1 SGB XII).**

Rn 27 (gekürzt)

Da Mehrbedarfs Zuschläge Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt sind, ist eine Aufrechnung denkbar, jedenfalls soweit sie pauschaliert sind, anders ist das bei realem Bedarf, wie Krankenkostzulage.

Kap 59 (Erlass von Ansprüchen)

Rn 1 (gekürzt)

Erlass von Forderungen, § 44 SGB II und für SB XII gilt das Landesrecht.

So können individuelle, rechtliche und tatsächliche besondere Gegebenheiten berücksichtigt werden und Einzelfallgerechtigkeit verwirklicht werden (**BSG 9.2.1995 7 Rar 78/93**).

Etwa Rückzahlungen von Darlehen nach §§ 37 Abs 1 u 2, 38 Abs 1 SGB XII.

Rn 7 (gekürzt)

Ermessensentscheidung Leistungsträger, verknüpft mit dem unbestimmten Rechtsbegriff Unbilligkeit, besondere Härte. auf eine entsprechende Entscheidung besteht ein Anspruch im Sinne des subjektiven öffentlichen Rechts (**BSG 26.6.90 3 RK 31/88**).

**Rn 9**

**Unbilligkeit, besondere Härte der Einziehung**

**Abzuwägen sind bei der Entscheidung zwischen den schutzwürdigen Interessen der öffentlichen Hand, die gehalten ist, finanzielle Mittel bestimmungsgemäß zu verwenden, und denen des Betroffenen. Bei der Abwägung sind alle Umstände des Einzelfalls mit einzubeziehen, neben den persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldner auf dessen Grad des Verschuldens. Einzufließen haben in die Entscheidung ferner Aspekte des materiellen Rechts. Nach anderer Formulierung setzt Erlass Erlassbedürftigkeit und Würdigkeit voraus.**

Rn 10

Unbilligkeit bzw. besondere Härte ist aus persönlichen Gründen dann anzunehmen, wenn durch die Einbeziehung der Forderung der notwendige Lebensunterhalt des Schuldner gefährdet würde, die sich also wirtschaftlich existenzgefährdend oder existenzvernichtend auswirken würde (**BSG 12.9.84 – 4 R 79/83, 15.5.85 – 5 B 1 RJ 34/84**). In den angegebenen Entscheidungen stellt das BSG darauf ab, ... einen höheren Anspruch auf Sozialhilfe auslösen würde. Entsprechendes hat auch zu gelten, wenn die Erstattung höheren Hilfebedarf im SGB II auslöste. Auch nicht existenzgefährdende Notlagen, die nicht nur kurzfristig bestehen, können als unbillige Härte anzusehen sein (**BVrfG 23.1.90 – 1 BvL 44/86**).

Angemessene Heizkosten gehören zur Unterkunft und sind zu übernehmen

Heizkosten können erst dann als unangemessen gelten, wenn der obere Grenzwert des lokalen bzw. bundesweiten Heizspiegels überschritten ist. Dabei ist von der jeweils als abstrakt geltenden angemessenen Wohnungsgröße und auf den Wert der abstrakt als angemessenen Wohnfläche geltenden qm auszugehen (BSG v. 12.6.2013- B 14 AS 60/12 R; BSG v. 4.6.2014- B 14 AS 53/13 R).

Sind die Heizkosten unangemessen, beginnt ein ordentliches Kostensenkungsverfahren

Rechtsgrundlage: "Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind" § 22 Abs. 1 S.1 SGB II

Die Regelung bedeutet:

- dass lediglich die angemessenen Heizkosten, also Warmmiete und Vorauszahlungen an Versorgungs- oder Fernwärmeunternehmen, zu übernehmen sind. >> Die angemessenen Heizkosten müssen aber nicht die der örtlichen Richtlinien sein.
- dass bei Einzelofenheizung (Kohle, Öl, Flüssiggas) der Leistungsträger eine Brennstoffbeihilfe zu Beginn des Bedarfs und /oder der Heizperiode bewilligen kann (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12). (Ein Verweis auf den (teureren) Kauf von Brennstoffen zu Beginn der Heizperiode dürfte rechtswidrig sein, weil keine "Vermeidung und Verringerung von Hilfebedürftigkeit" im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB II gegeben ist.), und
- dass die nach Ablauf der Heizperiode fälligen Nachzahlungen berücksichtigt und übernommen werden können (LPK-SGB II, § 22 Rz 49).
- Es besteht auch dann ein Anspruch auf Übernahme einer Heizkostennachforderung, wenn diese auf geschätzten Zählerständen beruht (SG Kiel v. 15.12.2014- s 39 AS 1609/13).
- Nachforderungen sind zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderungen die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit vorliegen (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12).

### **10. Unterdeckung bis zu 30% wird als zulässig bezeichnet, da diese auch bei Sanktionen zulässig ist.**

a)

Regelmässig, seit Beginn Sozialhilfebezug 09/21 gibt der Gegner an, dass bis zu 30 % vom Regelsatz unterdeckt werden können, weil auch Personen mit Sanktion davon leben können. Er soll mal erklären, wieso er meint die Rechtsprechung bei Sanktionen (BVErfG Urt. v. 05.11.2019, Az. 1 BvL 7/16) auf Fälle übertragen zu können, wo kein Fehlverhalten vorliegt. Sodann darf ausweislich § 31a SGB II nur über 3 Monate um 30% gekürzt werden- wieso ist vorliegend eine Kürzung deutlich über 3 Monate gerechtfertigt? Der Gegner kürzt seit über 4 Jahren mit dieser Argumentation, deren Aufhebung immer wieder über Eilanträge erklagt werden muss. Eine Kürzung über 3 Jahre hinaus ist nicht zulässig. Sodann gibt es bei Sanktionen nach § 24 SGB X eine Anhörung, womit diese abgewendet werden kann. Der Gegner soll mal erklären, wenn er die Rechtsgrundlage von Sanktionen angewendet haben will, wieso aber dann keine Anhörung ergeht?

b)

Sodann handelt es sich hier um eine ständige Unterdeckung, um mindestens einen Regelsatz p.a.. Dies sind auch keine geringe Summe, sondern ein Monat nicht gezahlte Sozialhilfe de facto und selbstverständlich wirkt dies fort. Der Gegner soll mal erklären, warum auf einen Monat Sozialhilfe im Jahr verzichtet werden kann. Er soll erklären, warum eine dauerhafte Unterdeckung von 30% hinzunehmen ist (wo bei Sanktionen nur über 3 Monate sanktioniert werden kann) und hier Unterdeckungen in der Vergangenheit keine Rolle spielen sollen?

Bei Sanktionen darf das Bürgergeld beim ersten Verstoß für einen Monat um 10 Prozent gekürzt werden. Beim zweiten Verstoß beträgt die Kürzung 20 Prozent für zwei Monate. Den dritten Verstoß ahndet das Jobcenter mit 30 Prozent Leistungsminderung für drei Monate. Insgesamt kommt man hier auf 6 Monate Kürzungen. Wie möchte der Gegner Kürzungen ohne Fehlverhalten bei einem Jahr und dauerhaft rechtfertigen?

c)

Sodann geht der Gegner gar nicht darauf ein, dass wie nachgewiesen wurde, ihm mit Schreiben der Bf vom 12.03.24 mit Attest, K12 bekannt ist, ein erheblicher Mehrbedarf wegen Seltener Erkrankung nachgewiesen ist, arztseits erklärt wurde, dass die ständige Unterdeckung abzulehnen ist. Er soll mal erklären, dass trotz dieser Mehrbedarfe, die ihm

seit Antragstellung bekannt sind, seine ständigen Kürzungen dem Anspruch auf korrekte Leistungsberechnung sofort (Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010- 1 BvL 1/09 -, - 1 BvL 3/09 , - 1 BvL 4/09) keine Menschenrechtsverletzung sind.

Auch geht er nicht darauf ein, dass ihm mitgeteilt wurde (**K 13**), dass wegen Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche eine hohe Kostenlast besteht, und er seitdem regelmässig willkürlich kürzt und auch weniger zahlt als in seinen eigenen Bescheiden ausgewiesen. Er soll erklären, warum er torpedieren will, dass sich die Ast aus der Sozialhilfe herausert.

**Ausweislich Nationale Rechtsprechung, a) Rechtsanspruch auf Existenzsicherung, Aus Berlitz/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, Kap. 13 (Gesetzesgebundenheit und Spielräume), 3. Aufl., 2019 Kap 13, Orientierungssatz 2 u.3, Rn 3, 7 bleibt dem Gegner für die Regelleistung nur wenig Raum für Ermessen und zudem Art 1 GG, das Rechts auf Menschenwürde zu wahren ist.**

**Der Gegner möchte nun die Sanktionsregelungen auf de Regelsatz übertragen und meint, dass auch das Pflegegeld einzusetzen ist.**

Diese Rechtsmeinung ist zu überprüfen.

**Ausweislich ebd. Rn 15, 18 wird hier gegen Verfassungs- und sonstige Rechtsgrundsätze, Grundrechte, Verhältnismässigkeitsgrundsatz, Sozialstaatsprinzip allgemeine Verwaltungsgrundsätze verstossen. Diese Rechtsmeinung ist unter keinen Umständen vertretbar. Hier liegt Ermessensmissbrauch vor, die gesetzlichen Grenzen sind überschritten und willkürlich. Die Bf hat Anspruch auf den Regelsatz, der als einzig ermessensgerecht zu bewilligen ist.**

**Ausweislich ebd. Rn 17 hat der Gegner seine Ermessensrichtlinie zum Ausdruck gebracht. Aus Gründen der Rechtsgleichheit muss er sie auch bei anderen Betroffenen anwenden. Er soll beweisen, das auch andere in den „Genuss“ des bis zu 30% niedrigeren Regelsatzes und der Verpflichtung zum Einsatz des Pflegegeldes kommen.**

**Ausweislich ebd. Rn 23, 33 fehlt noch die Begründung des Gegners, warum er die existenzielle Notlage wegen Seltener genetischer Erkrankung, die Mehrbedarfe hieraus nicht berücksichtigt, sondern meint, er kann vom unzureichenden Existenzminimum noch weiter kürzen. Gleiches gebietet sich für den Hinweis auf die Kosten zur Verfolgung der erbrechtlichen Ansprüche.**

**Ausweislich ebd.. Kap 58 (Durchsetzung Rückzahlung, Aufrechnung), Rn 21 ist Aufrechnung im SGB XII nur möglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten, und allgemein eine Unterdeckung von bis zu 30% ein erheblicher Eingriff in das Existenzminimum des Leistungsberechtigten. Und zudem nach Rn 7, 9, 10 aufgrund der Behinderung mit erheblichen Mehrbedarfen eine existenzielle Notlage vorliegt, der Regelsatz diese gerade nicht behebt, ein unabweisbarer Härtefall vorliegt und es unbillig und eine besondere Härte ist, die Bf ohne dass ein Verschulden vorliegt quasi zu sanktionieren, den notwendigen Lebensunterhalt zu unterdecken und hier Gesundheitsschäden verursachen zu wollen, also Existenzvernichtung zu betreiben.**

d) Ausweislich BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 u.a.

ist das sozio-kulturelle Existenzminimum individuell, dieses muss sofort verfügbar sein.

Sowohl das SGB II, als auch das SGB XII sehen Mehrbedarfe vor. Berlitz, Conradis, Pattar „Existenzsicherungsrecht“ (2019, S. 593) schreiben, dass einige Situationen dafür geradezu prädestiniert sind, so Krankheit und Behinderung.

b) darf trotz nachgewiesener und erheblicher Mehrbedarfe nur 30 Prozent weniger gezahlt werden?

Die Rechtsmeinung ist behindertenfeindlich und diskriminierend (gegen GG, UNO Behindertenkonvention), weil ja behauptet wird auch Personen mit Mehrbedarfe können mit sanktionierten Leistungen zurecht kommen:

e) De facto wird sich auf BVerfG Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 berufen werden, das eine 30% Sanktion noch als zulässig erachtet. Zum einen geht es hier um kein zu sanktionierendes Fehlverhalten, zum anderen hat das vorgenannte Urteil ja gar nicht geprüft, ob dies auch bei Krankheit und Behinderung, systemischen, multisystemischen Erkrankungen zulässig ist. Da hier ja schon ganz andere Lebenshaltungskosten abseits der erhobenen Norm entstehen. Sodann bekommt die Antragstellerin ihr Existenzminimum gerade nicht, weil ja die Mehrbedarfe nicht gezahlt werden, aber schon anfallen.

In diesem Zusammenhang wird erinnert an:

*„Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, wesentlich gleiches willkürlich ungleich und wesentlich ungleiches willkürlich gleich zu behandeln (BVerfG 4, 144, 155, st. Rspr.).*

*„Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, wenn die Bestimmung also als willkürlich bezeichnet werden muss“ (BVerfGE 1, 14,52, st. Rspr.).*

*„Dies ist (nur) dann der Fall, wenn der Gesetzgeber versäumt hat, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berücksichtigen, sie so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen“ (BVerfG 9, 201, 206; 38, 187, 197 f.).*

Dürfen Nicht-Sanktionierte so behandelt werden wie Sanktionierte?

Im übrigen wird übersehen, dass die Sanktionen zeitlich befristet sind und aufgehoben werden, oder erst gar nicht eintreten wenn eine Mitwirkung erfolgt. Diese Möglichkeit besteht hier gar nicht, denn es liegt ja keine Sanktion vor und eine 30prozentige Kürzung kann gar nicht abgewendet werden, sondern möchte hier durch die Hintertür dauerhaft eingeführt werden.

f) Die Ast bezieht Leistungen nach dem SGB XII. Ausweislich § 26 SGB XII kann nur sanktioniert werden, der den Leistungsbezug herbeiführt.

Die Ast versucht ja gerade aus dem Leistungsbezug herauszukommen.

Sodann sind wie die Sanktionsregeln im SGB II auch die Sanktionen nach § 26 SGB XII nur dann verfassungsgemäß, wenn sie eine zulässige Ausgestaltung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum darstellen

(<https://www.bundestag.de/resource/blob/415182/816498db4108daaee9dc6418412b851e/wd-3-260-12-pdf-data.pdf>).

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm ist bislang weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung behandelt worden.

Sodann müsste auch zu entscheiden sein, ob jemand, der versucht, aus dem Leistungsbezug herauszukommen und hieraus einen erheblichen Kraft- und Kostenaufwand hat, zu sanktionieren bzw. dessen Existenzminimum zu unterdecken ist und ob die Ast wegen einer solchen Unterdeckung die erbrechtlichen Verfahren einstellen kann bzw. ja gezwungen wird, diese einzustellen und damit bis ans Lebensende im Hilfebezug verbleiben wird, da das Testament eine Strafklausel aufweist. Offensichtlich ist dem Gegner ja nicht an

einem Ende des Leistungsbezugs gelegen, sondern möchte die Ast dauerhaft im Bezug halten, indem die Leistung gekürzt wird und die Ast diese ohnehin nicht im Existenzminimum vorgesehene Kosten nicht mehr aufbringen kann.

### **11. Sodann wird aufgefordert das Pflegegeld für die Lebenshaltung einzusetzen.**

Sodann ist Pflegegeld nicht auf Leistungen anzurechnen, da dies wie der Name schon sagt, für Pflege und nicht für andere Leistungen einzusetzen ist. *„Das Pflegegeld solle zunächst die vielfältigen Aufwendungen für die häusliche Pflege abdecken; es solle außerdem pflegebedürftige Menschen in die Lage versetzen, mit Hilfe ausreichender Barmittel die Pflegebereitschaft von nahestehenden Personen oder Nachbarn anzuregen und zu erhalten, indem sie durch Zuwendungen Dank für geleistete und Erwartung künftiger Hilfe ausdrücken“* (BVerwG, Urtl. v. 4. Juni 1992 – 5 C 82/88, Rn. 11, und LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9. 1.2006 – L 23 B 1009/05 SO ER u.a.).

### **12. Es werden nur in geringem Masse, erst nach Klagen Bescheide rückwirkend erstellt und behauptet, jede Zahlung sei als Bescheid zu werten.**

Die Ast hat einen Anspruch auf einen Bescheid, um die korrekte Berechnungsgrundlage nachzuvollziehen und bei einem Überweisen von noch weniger als im Bescheid aufgeführt zumindest diese Summe gerichtlich geltend zu machen. Der Gegner erstellt Bescheide lediglich nach Klage über 2 bis 4 Monate rückwirkend, obwohl die Anspruchsgrundlage sich über 3 Jahre erstreckt- dies muss als Schikane erachtet werden

Die Bearbeitungszeit für einen Folgeantrag nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch) ist nicht einheitlich und hängt von verschiedenen Faktoren ab. In der Regel sollte es innerhalb fünf Wochen einen Bescheid geben.

Die Ast hatte dem Gegner im Mai 2023 den Weiterbewilligungsbescheid Rente bis 09/2026 mitgeteilt, damit war der Gegner in Kenntnis gesetzt, dass es weiterhin eine langfristige Grundlage für Sozialhilfe geben würde.

Zudem muss bei Bewilligung von Pkh ein aktueller Bescheid vorgelegt werden, dergleichen für Ermässigungen bei VHS, Musikschule und für den Berlinpass- all dies kann hier nicht realisiert werden.

### **13. Recht auf Erben nach Art 12 Abs. 5 UN-BRK darf nicht vom Sozialamt konterkariert werden. Fazit.**

Es ist auch anetrachts der Kassenlage des Landes Berlin absurd, wenn das Sozialamt Pankow versucht, die Ast im dauerhaften Leistungsbezug zu halten, indem die aufwändigen Versuche die Pflichtteilsansprüche geltend zu machen unterlaufen werden, weil weitere nicht bestehende Guthaben abgezogen werden und dann weitere Schikanemassnahmen folgen, zuletzt darin gegipfelt, dass für zwei Monate kein Regelsatz mehr gezahlt wurde, wenn die Ast erklärt, dass die Rechtsverfolgung, also Kosten für Recherche und Pkh Verfahren nicht im Regelsatz erhalten sind und daher bittet von weiteren finanziellen Schikanen abzusehen.

In Bezug auf die Schwierigkeiten, die eine behinderte und arme Person hat, wenn sie sich nicht von einem mit Steuermitteln migrierten CDU Mitglied bei ca. 4 Mio€ um 12,5% Pflichtteilsansprüche betrügen lassen möchte, gibt es zum Fall eine eigenen webseite <https://vulnerabel-rechtlos.de/>

Die Studie der Antidiskriminierungsstelle (ADG) zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von behinderten Personen, hier aber auf Alltagsgeschäfte (Güter, Dienstleistungen) beschränkt, bescheinigt, dass Geschädigte auf Durchsetzung der Ansprüche verzichten, da sie hierzu

weder Mittel haben noch Unterstützung erfahren (Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung des Diskriminierungsschutzes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, Steffen Beigang u.A., 2021, [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie\\_Rechtsdurchsetz\\_g\\_b\\_Zugang\\_z\\_Guetern\\_und\\_DL.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_Rechtsdurchsetz_g_b_Zugang_z_Guetern_und_DL.html)).

Diesen Befund in Bezug auf den sozialen Status wird durch eine im kommenden Jahr veröffentlichte Studie untermauert: „Danach scheint es sowohl bei der PKH als auch bei der Beratungshilfe äußerst beunruhigende Tendenzen zu geben. Komplizierte Formulare und langwierige Verfahren hielten Menschen zunehmend davon ab, zu ihrem Recht zukommen. Ohne anwaltliche Hilfe seien viele nicht in der Lage, die entsprechenden Anträge auszufüllen. Und versuchten sie es dennoch auf eigene Faust, sei bei der PKH die Erfolgsquote gering. ... Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung bezweifelt der WZB-Forschungsgruppenleiter auch, ob die Ausgestaltung der Kostenhilfe für sozial Schwache überhaupt noch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gerecht wird. Karlsruhe hatte 2008 aus dem in Art. 20 Abs.1 Grundgesetz (GG) verankerten Sozialstaatsprinzip und aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) die Forderung nach einer weitergehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes abgeleitet. Der Unbemittelte müsse ebenso wirksamen Zugang zur Rechtsdurchsetzung bekommen wie ein Begüterter. Und dieser Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit betreffe mitnichten nur den prozessualen, sondern auch den außergerichtlichen Bereich, so das BVerfG (Beschl. v. 14.10.2008, Az. 1 BvR 2310/06).“ (zitiert aus: Zugang zum Recht immer beschwerlicher "Wir erleben den Zusammenbruch des Beratungshilfesystems" von Hasso Suliak, 09.12.2025, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/zugang-zum-recht-pkh-beratungshilfe-anwaltschaft-brak-wzb>; Wrase, Michael/Behr, Johanna/Günther, Philipp/Mobers, Lena/Thies, Leonie (2022): Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase, WZB Discussion Paper, P 2022-004, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Studie erscheint 2026).

Im Fazit ist am Sozialamt Pankow folgendes festzustellen:

Existenzsicherung ist hier eine Kann-Leistung. Sachbearbeiterin Bräuker hält sich nicht an ihr eigenes Ermessen. Wegen fehlender Nachweise zu ca. 5€, die ihr übrigens bekannt sind, denn der Rentenzuschlag war ja eingestellt, wird 2 Monate lang keine Sozialhilfe gezahlt, auch nicht als die Kontenauszüge vorgelegt wurden.

Sodann dürfen schwerkranke und behinderte Personen kontinuierlich im Existenzminimum unterdeckt werden, wiewohl das BVerfG gar nicht geprüft hat, ob eine 30% Unterdeckung auch für diese infrage kommt. Sodann können Sanktionen abgewendet werden, dies ist gerade nicht der Fall, wenn es gar keine gibt, sondern einfach so unterdeckt wird. Sodann ist eine Sanktion auf max. 6 Monate begrenzt. Hier wird jedes Jahr ein monatlicher Regelsatz nicht gezahlt, man befindet sich ohne Anlass in der Dauersanktion. Auswirkungen auf die Gesundheit, die Ast hatte hier ein Attest vorgelegt, sind hinzunehmen. Man fragt sich, warum der Gesetzgeber überhaupt ein Regelsatzberechnung macht, wenn das hier volatil gehandhabt werden kann.

Es wird sich nicht an die Rechtssprechung zum Pflegegeld gehalten, sondern man möchte am Sozialamt Pankow die behinderte Personen zwingen, auf Pflege zu verzichten.

Um korrekte Leistungen zu erhalten, muss regelmässig der Rechtsweg eingeleitet werden.

Indem keine regelmässigen Bescheide ergehen, wird auch der Rechtsanspruch auf nachprüfbar Berechnung in die Zukunft hinein unterlaufen, da die Zahlung immer nur aktuell ist, aber gerade nicht darüber hinaus weist. Man hat auch keinen Überblick ob Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wird oder was aktuell im Bescheid eingestellt sein

soll. Vor allen Dingen kann man nirgendwo einen Bescheid mehr vorlegen, weder in Rechtsangelegenheiten noch für Kulturvergünstigungen.

Anspruch auf Normen werden hier unterlaufen, Diskriminierungsverbot und UN-BRK missachtet.

All das Vorgesagte ist bezeichnend für den Umgang mit behinderten und armen Personen in den Behörden. Die Willkür ist so ausufernd, dass sie sogar dem Steuerzahler und öffentlichen Kassen schadet.

Zudem wurde das Ermessen nicht begründet oder zuletzt das eigene Ermessen unverhältnismässig überschritten.

Zu § 226 BGB Schikaneverbot aus Schulze, BGB, 12. Aufl, 2024, 226:

Rn 2

Die Ausübung eines bestehenden Rechts wird unzulässig und damit rechtswidrig, wenn die Rechtsausübung allein die Schädigung eines anderen bezweckt (BGH NJW 75, 1314; OLG Ffm NJW 79, 1613), wenn das Recht nur geltend gemacht wird, um ein unerlaubtes Ziel zu erreichen (BGH NJW-RR 07, 1676).

Rn 3

Vorschrift ist Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB: schikanöses Verhalten verpflichtet zum Schadensersatz.

#### **14. Amtsleitung und Aufsichtspflicht**

Bezirksstadträtin Krössin übt ein öffentliches Leitungsamt aus und war mehrfach über die Verstöße im Sozialamt in Kenntnis gesetzt- eine Reaktion erfolgte nicht. Insofern wurde die Aufsichtspflicht verletzt und es erfolgte auch keine Fehlerkontrolle.

#### **15. Der Seniasgiva hat die Fachaufsicht zur allgemeinen Sozialpolitik und ist überdies die Beschwerdestelle.**

Der Seniasgiva unter Leitung der Senatorin soll sich zum Rechtsverhalten und Rechtsmeinungen des Sozialamts Pankow positionieren.

Wenn der deren Rechtsverhalten und Rechtsmeinungen teilt, wäre ein Normenkontrollverfahren sinnvoll, da diese konträr zu der bisherigen Rechtslage sind.

#### **16. Frist und Schadensersatz**

Im Falle des LADG beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres in dem die Diskriminierung begangen wurde und beträgt ein Jahr (§ 8 LADG).

Dennoch hat die Ast alle Vorfälle gelistet, damit man sich ein Bild machen kann und dass diese keineswegs so weitergehen kann.

Für Diskriminierungsklagen gibt es noch wenig Streitwerte. Diese sollten sich aber an der fortgeschrittenen Ausurteilung bei Schmerzensgeld und Persönlichkeitsverletzung bewegen.

In LAG Mainz 18.04.2019 – 8 Sa 259/19 = BeckRS 2020, 8480 werden im Arbeitsrecht 5000,00 € nach dem AGG ausgesprochen, weil der schwerbehinderte Kläger entgegen des

Hinweis in der Stellenausschreibung, dass Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden, nicht zum Vorstellungsgespräch geladen wurde. Berechnungsbasis für eine angemessene Entschädigung ist hier ist 1,5 Bruttomonatsentgelt.

Die Ast verweist darauf, dass 5000€ nach § 52 Abs. 2 GKG auch den Regelstreitwert bei nicht bezifferbaren Streitwerten darstellen.

*Die Antragstellerin beantragt gem. § 166 ZPO die Zustellung an die Antragsgegner, damit Prozesskostenhilfeverfahren gemäß § 261 ZPO rechtsanhängig wird.*

*Bei Unzuständigkeit bietet die Antragstellerin auch hier gem. 139 ZPO um richterliche Hinweise.*

*Hilfsweise wird bei Beschluss über Unzuständigkeit gem. § 281 ZPO unter Aufrechterhaltung der Rechtsanhängigkeit um Verweisung an das zuständige Gericht beantragt werden (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 281 Verweisung bei Unzuständigkeit, Rn. 1).*

Um behindertengerechte Fristen wird gebeten. Die unter der Leitung der damaligen UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, entwickelten internationalen Grundsätze und Leitlinien wurden im August 2020 veröffentlicht (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/Access%20to%20Justice-DEU.pdf>):

Grundsatz 3:

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen.

(u.A. Anpassung des Verfahrenstempos, auch angemessene Pausen),

Birgitta Wehner, Antragstellerin